

### Eine neue Fettverordnung.

Amlich wird gemeldet: Im morgigen Reichsgesetz-Blatte wird eine Ministerialverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Rohfett von Rindern und Schafen (Rinds- und Schaftalg) kundgemacht, welche einen weiteren wichtigen Schritt in der Richtung des Ausbaues unserer Kriegswirtschaft mit Oelen und Fetten bedeutet. Die neue Verordnung bezweckt, den gesamten Anfall an Fett von Rindern und Schafen, soweit dies überhaupt der Natur des Produktes nach möglich ist, für die menschliche Ernährung zu sichern.

Als Rohfett im Sinne der Verordnung sind die bei der Schlachtung abfallenden Innenfette, das sind die im Körperinnern des Tieres befindlichen Fettgewebe, dann der beim Zerlegen und Herrichten des Fleisches für den Detailhandel abfallende sogenannte Ausschüttalg, endlich die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Abfallfette anzusehen. Um einen möglichst großen Teil des Fettanfalles für die Verwendung als Nahrungsfett sicherzustellen und den Verlust immerhin namhafter Qualitäten an Fettstoffen für diesen Zweck hintanzuhalten, der sich daraus ergibt, wenn größere Fettportionen am Fleische belassen und mit diesem zusammen verkocht werden, trifft die Verordnung vor allem die für alle Fleischhauer und fleischverarbeitenden Gewerbe wichtige Bestimmung, daß die Fettheile bei den Schlachtungen und bei der Ausschüttung vom Fleische soweit auszulösen sind, als dies ohne nachteilige Zerstörung des Fleischgewebes möglich ist. Dementsprechend darf Fleisch und Fett im Detailhandel auch nicht zusammen ausgewogen oder verkauft werden; die Preisberechnung für Fleisch und Fett hat gesondert zu erfolgen, und die Verwendung von Fettheilen als Zuwage ist verboten.

Alle gewerblichen Unternehmungen, welche sich mit der Schlachtung von Rindern und Schafen befassen, werden durch die Verordnung verpflichtet, bis spätestens am 3. jeden Monats die Zahl und das Gewicht der in dem vorhergegangenen Monat geschlachteten Rinder und Schafe unter Angabe des Schlachtortes, der Menge des gewonnenen Rohfettes und der Art seiner Verwendung bei der politischen Behörde erster Instanz dem Kriegsverband für Fleisch und Fett anzuzeigen. Neben dieser allgemeinen Anzeigepflicht sind aber die genannten Unternehmungen weiter verpflichtet, das in ihren Betrieben anfallende Rohfett auf Verlangen des Kriegsverbandes so zu behandeln oder zu verwenden, wie er es vorschreibt, oder es jenen Stellen zu verkaufen, welche ihnen vom Verbande bezeichnet werden, wobei bestehende Verkaufs- oder Verarbeitungsverträge der Erfüllung dieser Verpflichtung nicht entgegenstehen.

Die Verarbeitung der Rohfette hat so zu erfolgen, daß ihre bestmögliche Ausnützung für Speisewecke gewährleistet wird. Die Höchstgrenze der Uebernahmungspreise für Rohfett wird der Kriegsverband mit Genehmigung des Handelsministers, Ministers des Innern und Finanzministers bestimmen. Hiedurch ist es also dem Kriegsverbande der Oel- und Fettindustrie ermöglicht, allmählich und ohne daß Störungen in der derzeit stattfindenden Abgabe von Rohalg an den Konsum auftreten, die Bewirtschaftung des Rohalgs zu übernehmen und dafür zu sorgen, daß dieser wichtige Fettstoff in rationellster Form der menschlichen Ernährung zugeführt wird. Aber auch für jene Fälle, in denen der Kriegsverband die Bewirtschaftung zunächst nicht übernimmt, bringt die Verordnung ihre Absicht, ein möglichst großes Quantum Rohfett dem menschlichen Genuß zuzuführen, durch die Vorschrift zum Ausdruck, daß dieses Fett, sofern es genießfähig ist, roh oder geschmolzen nur für Speisewecke und ausschließlich im Kleinverkehr, unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden darf.

Zur Mitwirkung bei Durchführung der Verordnung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Anordnungen des Kriegsverbandes sind die Gemeinden und die verantwortlichen Leiter der Schlachthäuser verpflichtet.